

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

„Kreuz 4. Änderung, Änderung im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 298/1, Teilflächen der Flst. Nr. 298 und 302“, Gemarkung Erpfingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 14.09.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kreuz 4. Änderung, Änderung im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 298/1, Teilflächen der Flst. Nr. 298 und 302“ Gemarkung Erpfingen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

im Norden	durch die Flste. Nr. 9441, 9441/2, 9441/1, 9442, 9448, 9457
im Westen	durch die Friedhofsstraße, bzw. den Friedhof
im Süden	durch die Flste. Nr. 364, 302 (Teilfläche), 311, 306, 295/3, 295, 296, 290
im Osten	durch die Albstraße

Die genannten Grundstücke begrenzen den Geltungsbereich, liegen selbst aber jeweils außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Einzelnen gilt das Lageplandeckblatt vom 11.09.2023.

Der Bebauungsplan „Kreuz 4. Änderung, Änderung im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 298/1, Teilflächen der Flst. Nr. 298 und 302“, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sonnenbühl, den 22.12.2023

gez. Uwe Morgenstern
Bürgermeister